

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 33	Freyung, 16.06.2021	51. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
14.06.2021	Übung der Bundeswehr vom 12.07. – 15.07.2021.....	104
16.06.2021	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO).....	105

Übung der Bundeswehr vom 12.07. - 15.07.2021

Die Bundeswehr führt in der 28. Kalenderwoche, vom 12.07.2021 bis zum 15.07.2021, eine sogen. „Freilaufende Kompanieübung mit dem Schwerpunkt der Spähaufklärung“ im Landkreis Freyung-Grafenau durch.

Übungsart:

Freilaufende Kompanieübung mit dem Schwerpunkt der Spähaufklärung

Übungszeitraum:

Vom 12.07.21 bis 15.07.21

Geplante Bereiche:

Bundesstraßen B12, B533, B85

Betroffene Landkreise:

Freyung-Grafenau

Anzahl/Art der Fahrzeuge:

25 Radfahrzeuge

Truppenstärke: 50 Soldaten

Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich auf mögliche Gefahren und Behinderungen im Straßenverkehr einzustellen.

Verbände sind üblicherweise mittels Flaggen und einheitlicher Beleuchtung gekennzeichnet und durch ihr Verkehrsverhalten als geschlossene Einheit wahrnehmbar. Sie werden sodann rechtlich wie ein einzelnes Fahrzeug behandelt. Gegenüber allen anderen Verkehrsteilnehmern wird ein sogenanntes *Kolonnenvorrecht* wirksam, wenn das führende Fahrzeug entsprechend berechtigt war. Dieses Vorrecht gilt bei rechts vor links, Verkehrsampeln und Verkehrsregelungen durch Verkehrszeichen. Daraus folgt unter anderem, dass bei berechtigter Einfahrt des Führungsfahrzeugs alle dem Verband zugehörigen Fahrzeuge Kreuzungen und Einmündungen passieren dürfen. Das Unterbrechen eines geschlossenen Verbands ist, außer an aufgrund der Länge des Verbandes eigens für den übrigen Verkehr gelassenen Zwischenräumen, nicht erlaubt.

Größere Marschverbände werden durch Verkehrssicherungsposten zusätzlich abgesichert.

Kennzeichnungsflaggen und ihre Bedeutung:

Farbe	Verwendung
Schwarz-Weiß diagonal geteilt	Verbandsführer, der nicht fest in der Kolonne fährt
Blau	Erstes bis vorletztes Fahrzeug des Verbandes
Grün	Letztes Fahrzeug im Verband

Weitere Flaggen und ihre Bedeutung:

Farbe	Verwendung
Gelb	Defektes/Beschädigtes Fahrzeug
Rot	Fahrzeug, von dem erhöhte Gefahr ausgeht (z.B. beim Abschleppen oder wenn eine besonders hohe Menge Kraftstoff mitgeführt wird).

Soweit es Art und Umfang der Manöver /Übung erforderlich machen, werden nötige Absprachen direkt durch die übenden Truppenteile mit den zuständigen örtl. „Forstdienststellen“ und den betroffenen „Grundstückseigentümern“ durchgeführt (Einvernehmen).

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und Verkauf von militärischen Munition, Sprengkörpern und Sprengstoff ist verboten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Spreng- oder Kampfmitteln und Munition wird hingewiesen. Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der Bundeswehr selbst unter der eingerichteten Servicenummer: 08551 – 912 – 2601 oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen. Munition oder Sprengkörper dürfen wegen der Unfallgefahr nicht berührt werden. Für die Entsorgung der Fundmunition / Kampfmittel ist nach dem Verursacher-Prinzip die **Bundeswehr selbst uneingeschränkt zuständig**.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind unabhängig von der Höhe der Schadensforderung umgehend **schriftlich bei der Gemeinde anzumelden**. Formblätter (Einzelanträge) liegen dort vor bzw. sind von der Bundeswehr direkt anzufordern. Die Gemeinden leiten die bei ihr eingegangenen Anträge möglichst innerhalb von zwei Wochen an die örtlich zuständige Standortverwaltung mit Geländebetreuungsstellen weiter.

Freyung, den 14.6.2021

Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

Schier

Oberregierungsrätin

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 26.05.2021 unter dem Aktenzeichen 40-1-BG-109-2020 der Gemeinde Fürsteneck, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Alexander Pieringer o.V.i.A., Atzdorf 5, 94142 Fürsteneck, eine Baugenehmigung für den Umbau bzw. Sanierung des ehemaligen Schulhauses zum Kultur- und Bürgerhaus auf dem Grundstück Flurnummer 1159 der Gemarkung Fürsteneck, Gemeinde Fürsteneck, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.
- ¹⁾Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 301, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57173 wird empfohlen.

Freyung, 16.06.2021

Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

Höcherl

Regierungsdirektor

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
